

Maschinenlärm

Die Geräte – und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) regelt die zulässige Betriebszeit für Geräte und Maschinen

Die *Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung* beschränkt die Betriebszeiten von im einzelnen aufgelisteten 57 Maschinen und Geräten. Diese Beschränkung gilt nur in Wohngebieten und Sondergebieten die der Erholung dienen (Kur- und Klinikgebiete nach der Baunutzungsverordnung; **Achtung:** Ist nicht identisch mit dem Bereich in dem ein Kurbeitrag erhoben wird !). Die Verordnung greift damit nicht in Gewerbegebieten, sowie Misch- und Dorfgebieten.

Für die in der Verordnung genannten Baumaschinen (Kreissägen, Rüttelplatten, Kompressoren ...) , Bau- und Reinigungsfahrzeuge (Transportbetonmischer, Kehrmaschinen ...) und Haus- und Gartengeräte (Rasenmäher, Heckenschere, Motorkettensäge, Schneefräse ...) gelten folgende Einschränkungen:

- Kein Betrieb an Sonn- und Feiertagen
- Kein Betrieb werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr

Für die als besonders lärmintensiv eingestufteten Geräte

- Freischneider
- Grastrimmer / Graskantenschneider
- Laubbläser
- Laubsammler

ist zudem der Betrieb in Ruhezeiten (7.00 – 9.00 Uhr; 13.00 – 15.00 Uhr; 17.00 – 20.00 Uhr) untersagt, sofern es sich nicht um durch mit Umweltzeichen gekennzeichnete lärmarme Maschinen handelt.

Ausnahmen:

Die Verordnung gilt nicht :

- für Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen)
- für Bundesbahnen
- zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall
- oder bei einer sonstigen Notlage (z.B. Unfälle)

Im Einzelfall kann zudem durch das Landratsamt Oberallgäu, als zuständige Behörde eine Ausnahme erteilt werden.